

Verkehrsgebührentarif

vom 20. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2009)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art.100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ und Art.27 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978², in Ausführung von Art.3 Abs.1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971³

als Gebührentarif:⁴

Ziff.		Fr.
I.	Verkehrssicherheit und Umweltschutz	
10	Fahrzeugzulassung	
100	Anhänger	40.– bis 400.–
100.01	Zuschlag für Ausnahmeanhänger je Stunde	160.–
101	Arbeitsmotorwagen	67.– bis 400.–
101.00	Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge	40.– bis 80.–
102	Gelenkmotorwagen	320.– bis 640.–
103 ⁵	Gesellschaftswagen	133.– bis 400.–
104	Gewerblich immatrikulierte Fahrzeuge (weisses Kontrollschild)	40.– bis 160.–
105	Kleinbus	107.– bis 200.–
106	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	40.– bis 320.–
106.00	Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge	40.– bis 80.–
107 ⁶	Lastwagen	133.– bis 480.–
108	Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge ..	67.– bis 160.–

1 sGS 951.1.

2 sGS 711.70.

3 sGS 821.1.

4 Im Amtsblatt veröffentlicht am 3. Januar 2006, ABl 2006, 41, in Vollzug ab 1. Januar 2006. Geändert durch Abschnitt II des VI. Nachtrags zur EV zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 10. Oktober 2006, nGS 41–82 (sGS 711.1); Nachtrag vom 4. November 2008, nGS 43–156.

5 Fassung gemäss Nachtrag.

6 Fassung gemäss Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.	
109	Lieferwagen	67.– bis	280.–
110	Motorfahräder	53.– bis	134.–
111	Motorräder (Kleinmotorräder) und Motorschlitten	53.– bis	160.–
112	Motorwagen	67.– bis	400.–
113	Personenwagen, leicht und schwer	67.– bis	160.–
114	Sattelmotorfahrzeug	200.– bis	680.–
115	Sattelschlepper (Prüfung des Sattelanhängers nicht inbegriffen)	107.– bis	480.–
		Nicht gleich- zeitig mit Fahrzeug- prüfung	Gleich- zeitig mit Fahrzeug- prüfung
116	Technische Änderungen		
116.00	Behindertenfahrzeuge, Abklärung und Überprüfung der Anpassung an die Behinderung	Keine Gebühr	
116.01	Technische Änderungen wie: Fahrwerk, Felgen, Bremsen, Lenkung, Distanzscheiben, Gabeln, Fussrasteranlagen usw.	40.–	40.–
116.01.2	Ohne gleichzeitige periodische Prüfung wird für die erste technische Änderung die gleiche Gebühr erhoben wie für die periodische Prüfung der entsprechenden Fahrzeugart.		
116.02	Gewichtsänderungen	67.–	40.–
116.03	Eintrag oder Änderung Anhängelast, Gesamtzuggewicht	40.–	40.–
116.04	Eintrag Anhängelast administrativ	20.–	20.–
116.05	Druckluftbremsanlage zusätzlich eingebaut	40.–	40.–
116.06	Umbau in andere Fahrzeugart	67.–	67.–
116.07	Sitzplatzänderung	40.–	40.–
117	Besondere Prüfungen, Nachkontrollen, Diverses		
117.00	Abgas-, Lärm-, Rauchmessungen je Std.	160.–	160.–
117.01	Verbindungseinrichtung	40.–	20.–
117.02	Verbindungseinrichtung (Prüfen eingereichter Unterlagen)	20.–	20.–
117.03	Tiertransportausrüstung:		
117.03.1	Anhänger	40.–	40.–
117.03.2	Last- und Lieferwagen	67.–	67.–
117.04	Gefährliche Güter; Zulassungsbescheinigung T9; Neuerstellung	50.–	50.–
117.05	Gefährliche Güter; Zulassungsbescheinigung T9; Verlängerung	20.–	20.–

Ziff.		Fr.	Fr.
117.06	CEMT-Bestätigung je Fahrzeug	40.–	40.–
117.07	Technische Abklärungen wie Nachweis Lärm/Abgas, eingereichte Unterlagen für Einzelprüfungen usw. erste Viertelstunde gratis; danach nach Aufwand je Stunde	160.–	160.–
117.08	Veteranenfahrzeug, Abklärung für Eintrag		40.–
117.09	Nachkontrolle Grundgebühr einschliesslich ein Prüfgerät		20.–
117.10	Jedes weitere Prüfgerät höchstens Gebühr für periodische Prüfung		10.–
117.11	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen, Prüfung des Gesuches nach Aufwand je Std.	160.–	
117.12 ⁷	Technische Prüfungen je Std.		160.–
117.13	Prüfung des Gesuchs und Entscheid für die Bewilligung, ein Fahrzeug im Ausland vorzuführen		75.–
117.14	Domizilprüfungen (ohne Kontrollgebühren)		200.–
117.15	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als vier Arbeitstage vor der Prüfung (Ziff.100 bis 117.14) ist die entsprechende Prüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten		
118	Fahrzeugausweise		
118.00	Fahrzeugausweis, erstmalige Erteilung		40.–
118.01	Fahrzeugwechsel, einschliesslich Annullation		50.–
118.02	Kantonswechsel		40.–
118.03	Namensänderungen		25.–
118.04	Versicherungswechsel, je Ausweis		25.–
118.05	Änderung von Fahrzeugdaten		25.–
118.06	Eintrag Code 178 (Halterwechsel verboten)		50.–
118.07	Eintrag Fremdprüfung		10.–
118.08	Annullierung		15.–
118.09	Befristeter Fahrzeugausweis		40.–
118.10	Befristeter Fahrzeugausweis, Verlängerung		35.–
118.11	Ersatzfahrzeugausweis		70.–
118.12	Ersatzfahrzeugausweis, Verlängerung		35.–
118.13	Kollektiv-Fahrzeugausweis		40.–
118.14	Tagesausweis, je 24 Stunden (ohne Versicherung)		25.–
118.15	Duplikat Fahrzeugausweis		50.–

7 Fassung gemäss Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.
118.16	Motorfahrrad-Fahrzeugausweis oder Duplikat . . .	25.–
118.17	Neuanfertigung eines gültigen Motorfahrrad-Fahrzeugausweises	15.–
118.18	Bescheinigte Fotokopie eines mit dem Vermerk «Ersetzt» versehenen Fahrzeugausweises	30.–
118.19	Bewilligung für Wochenaufenthalter im Ausland	150.–
119	Kontrollschilder	
119.00	Schilderpaar	45.–
119.01	Einzelchild	30.–
119.02	Deponierung	20.–
119.03	Wiederausgabe	20.–
119.04	Wechselschilderöffnung	30.–
119.05	Schilderabtretung (bei Todesfall unter Ehegatten sind nur die Gebühren für Fahrzeugausweise und eine allfällige Wiederausgabe zu entrichten)	150.–
119.06	Zuteilung ausgeloster Kontrollschilder (Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und allfällige weitere Gebühren werden zusätzlich nach diesem Tarif belastet)	300.–
119.07	Kontrollmarke, je	5.–
119.08	Tagesschilder	25.–
119.09	Bei verspäteter Rückgabe des Tagesausweises bzw. der Tageskontrollschilder wird je Tag Verspätung die Gebühr nach Ziff. 118.12, höchstens aber Fr. 100.– belastet. ⁸	
119.10	Kaution für Tagesschilder	100.– bis 600.–
119.11	Motorfahrrad-Kontrollschild	8.–
120	Sonderbewilligungen	
120.00	Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge:	
120.00.1	Einzelbewilligung	50.– bis 1500.–
120.00.2	Dauerbewilligung, je Jahr	100.– bis 3000.–
120.01	Raupenfahrzeuge ⁹	50.– bis 300.–
120.02	Landwirtschaftliche Fahrzeuge, gewerbliche Verwendung:	
120.02.1	Einzelbewilligung	10.– bis 100.–
120.02.2	Jahresbewilligung	100.– bis 400.–

8 Hinsichtlich Versicherungsprämie siehe Art. 21 Abs. 2 der eidg. Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, SR 741.31.

9 Art. 11 UeStG, sGS 921.1; V über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen, sGS 711.3.

Ziff.		Fr.
120.02.3	Jahresbewilligung für Schneeräumung	50.– bis 150.–
120.02.4	Bewilligung für Anlässe, Umzüge usw., je Fahrzeug	10.–
120.03	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen . .	100.– bis 3000.–
120.04	Sonderfälle und Bewilligungen im kombinierten Verkehr:	
120.04.1	Einzelbewilligung	40.– bis 500.–
120.04.2	Jahresbewilligung	100.– bis 3000.–
121	Sonntags- und Nachtfahrbewilligung ¹⁰	
121.00	Sonntagsfahrbewilligungen für höchstens ein Jahr ab Ausstellungsdatum, je Motorfahrzeug mit oder (ohne Anhänger), einschliesslich Ausweis:	
121.00.1	Gebühr für eine Fahrt oder einen Tag	60.–
121.00.2	Gebühr für 2 bis 5 Fahrten oder Tage	90.–
121.00.3	Gebühr für 6 bis 15 Fahrten oder Tage	135.–
121.00.4	Gebühr für 16 bis 30 Fahrten oder Tage	180.–
121.00.5	Gebühr für 31 bis 65 Fahrten oder Tage	350.–
121.01	Nachtfahrbewilligungen für höchstens ein Jahr ab Ausstellungsdatum, je Motorfahrzeug (mit oder ohne Anhänger), einschliesslich Ausweis:	
121.01.1	Gebühr für eine Fahrt oder eine Nacht	60.–
121.01.2	Gebühr für 2 bis 5 Fahrten oder Nächte	90.–
121.01.3	Gebühr für 6 bis 15 Fahrten oder Nächte	135.–
121.01.4	Gebühr für 16 bis 30 Fahrten oder Nächte	180.–
121.01.5	Gebühr für 31 bis 185 Fahrten oder Nächte	350.–
121.01.6	Gebühr für mehr als 185 Fahrten oder Nächte . . .	600.–
122	Arbeits- und Ruhezeit-Verordnung ¹¹	
122.00	Stundenplan-Bewilligung	40.–
20	Personenzulassung	
200	Praktische Führerprüfungen und Kontrollfahrten	
200.00	Kategorie A beschränkt oder unbeschränkt	75.–
200.01	Kategorie A1	75.–
200.02	Kategorie B	150.–
200.03 ¹²	Kategorie BE	150.–

10 Art. 91 ff. der eidg Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11.

11 SR 822.221.

12 Fassung gemäss Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.
200.04	Kategorie B1	120.–
200.05 ¹³	Kategorie C	200.–
200.06	Kategorie CE	180.–
200.07 ¹⁴	Kategorie C1	150.–
200.08	Kategorie C1E	120.–
200.09	Kategorie D	240.–
200.10	Kategorie DE	120.–
200.11 ¹⁵	Kategorie D1	150.–
200.12	Kategorie D1E	120.–
200.13	Kategorie F	120.–
200.14	Besondere Führerprüfungen je Stunde	120.–
201	Spezielle praktische Führerprüfungen	
201.00	Berufsmässiger Personentransport	150.–
201.01	Trolleybus	240.–
201.02	Führerprüfungen ausserhalb der Prüfstelle sowie Reisezeit je Stunde	120.–
202	Theoretische Führerprüfungen	
202.00	Prüfung in Gruppen	30.–
202.01 ¹⁶	Zusatztheorie Trolleybusse (Einzeltheorie)	120.–
202.02	Einzelprüfung (mündliche Prüfung) je Stunde ...	120.–
203	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als vier Arbeitstage vor der Prüfung (Ziff.200.00 bis 202.02) ist die entsprechende Gebühr als Ausblei- begebühr zu entrichten.	
204	Eignungsabklärungen bei Behinderten	Keine Gebühr
205	Personenausweise	
205.00	Lernfahrausweise:	
205.00.1	Alle Kategorien	80.–
205.00.2	Umschreibung	25.–
205.00.3	Duplikat	60.–
205.01	Führerausweise:	
205.01.1	Erstmalige Ausstellung und Duplikat	60.–

13 Fassung gemäss Nachtrag.

14 Fassung gemäss Nachtrag.

15 Fassung gemäss Nachtrag.

16 Fassung gemäss Nachtrag.

Ziff.		Fr.
205.01.2	Eintrageiner weiterenKategorieoderBerechtigung, Namensänderung	30.–
205.02	Internationaler Führerausweis	30.–
205.03	Umtausch eines ausländischen in einen schweize- rischen Führerausweis (ohne Gutachterkosten) ..	80.– bis 400.–
205.04	Verschiedene:	
205.04.1	Neuanfertigung eines bestehenden Ausweises	30.–
205.04.2	Bestätigung über abgelegte Führerprüfungen	20.–
205.05	Bewilligung zum Führen eines Motorfahrrades vor dem 14. Altersjahr	30.– bis 120.–
205.06 ¹⁷	andere Ausweise und Bewilligungen	20.– bis 80.–
206	Administrativmassnahmen	
206.00	Verweigerung von Ausweisen und Prüfungen:	
206.00.1	Lernfahrausweis	70.– bis 600.–
206.00.2	Führer-, Fahrlehrer-, Fahrzeug-, Schiffsführeraus- weis	40.– bis 800.–
206.00.3	Umtausch eines ausländischen in einen schweize- rischen Führerausweis	70.– bis 800.–
206.00.4	Einer weiteren Theorie- oder praktischen Führer- prüfung	70.– bis 800.–
206.01	Verwarnung (Androhung des Entzugs)	70.– bis 250.–
206.02	Entzug von Ausweisen:	
206.02.1	Lernfahr-, Führer-, Fahrlehrer-, Fahrzeug-, Kolle- ktiv- oder Schiffsführerausweis	100.– bis 800.–
206.02.2	Führerausweis für Motorfahrräder	60.– bis 400.–
206.03	Aberkennung ausländischer Führerausweis	100.– bis 800.–
206.04	Verkehrsunterricht	70.– bis 500.–
206.05	Bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die entsprechende Gebühr nach Ziff. 206.04 als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
206.06	Fahrverbote:	
206.06.1	Fahrrad	30.– bis 200.–
206.06.2	übrige	50.– bis 400.–
206.07	Überprüfung der Fahrfähigkeit und Fahreignung:	
206.07.1	Massnahmen zur Überprüfung	60.– bis 800.–
206.07.2	Die Kosten für medizinische, verkehrspsychologi- sche oder ähnliche Gutachten, Schriftanalyse usw. gehen zulasten des Betroffenen.	

¹⁷ Geändert durch VI. Nachtrag zur EV zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz.

718.1

Ziff.		Fr.
206.07.3	Die Kosten für eine Kontrollfahrt werden nach Ziff. 200.00 bis 200.14 zusätzlich belastet.	
206.08	Verfügungen über Gesuche zu rechtskräftig angeordneten Massnahmen:	
206.08.1	Vorzeitige, bedingte Wiedererteilung nach Art. 17 Abs. 3 SVG ¹⁸	150.– bis 1000.–
206.08.2	Widerruf der vorzeitigen, bedingten Wiedererteilung	150.– bis 800.–
206.08.3	Aufschub oder Unterbruch des Vollzugs	60.– bis 400.–
206.08.4	Aufhebung des Sicherungsentzugs oder der Verweigerung	100.– bis 800.–
206.08.5	Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Auflagen	60.– bis 400.–
206.08.6	Die Gebühren nach Ziff. 206.02, 03, 06, 08.4 und 08.5 werden nicht erhoben, wenn der Sicherungsentzug oder die Auflagen auf unverschuldete Krankheit, Unfall oder Invalidität zurückzuführen sind. Sie werden aber erhoben, wenn der Betroffene bei Nichterfüllung der medizinischen Mindestanforderungen nach VZV ¹⁹ von der Möglichkeit des freiwilligen Verzichts auf den Ausweis nicht Gebrauch gemacht hat.	
206.09	Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung nach Art. 27 VRP ²⁰	100.– bis 800.–
206.10	Verlängerung befristeter Ausweise	40.– bis 100.–
206.11	Verschiedenes:	
206.11.1	Mahngebühr wegen Nichteinsendens des Führerausweises zum Eintragen von Auflagen	10.– bis 50.–
206.11.2	Aufträge für polizeiliche Führerausweiseinzüge . .	100.– bis 400.–
206.11.3	Aktenzustellung nach Abschluss des Verfahrens . .	10.– bis 100.–

2 Dienstleistungen

21 Unfallanalysen

21.00	Technische Fahrzeuguntersuchungen, je Stunde . .	150.– bis 180.–
21.01	Pauschale für Fahrzeit, Fahrspesen und Geräte . . .	250.–
21.02	Unfallanalysen, Fotogrammetrie je Stunde	150.– bis 180.–

18 SR 741.01.

19 SR 741.51.

20 SR 951.1.

Ziff.			Fr.
21.03	Beratung mit Aktenstudium, ohne Gutachten . . .	100.–	bis 600.–
21.04	Fahrspesen, je Kilometer		1.–
21.05	Auslesen von Datenaufzeichnungsgeräten	130.–	bis 250.–
21.06	Kosten für Leistungen Dritter werden zusätzlich verrechnet.		
21.07	Instruktionen und Schulungen, nach Aufwand, bis Fr. 1800.– je Tag		

22 Contact-Center

22.00 ²¹			
22.00.1 ²²			
22.00.2 ²³			
22.01	Schriftliche Auskunft an Dritte über Fahrzeug- oder Halterdaten		
22.01.1	erste Auskunft		10.–
22.01.2	weitere Auskunft je		3.–
22.02	Ausschreibung verlorener oder anderweitig abhanden gekommener Kontrollschilder		30.–
22.03	Technische Auskünfte nach Aufwand, je Stunde . .		120.–
22.04	Adressnachforschungen und Recherchen nach Aufwand, je Stunde		120.–
22.05	Kosten für Leistungen Dritter werden zusätzlich verrechnet.		

23 Schulung und Aufsicht

230	Fahrlehrer		
230.00	Behandlung des Gesuchs		100.–
230.01	Periodische Kontrollen der Fahrschulen nach Art. 60 VZV ²⁴	80.–	bis 500.–
231	Kollektivfahrzeugausweis (Händlerschild)		
231.00	Behandlung des Gesuchs	200.–	bis 600.–
231.01	Periodische Kontrolle eines Betriebs	100.–	bis 600.–
231.02	Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen	50.–	bis 300.–
231.03	Verfügung auf Entzug (auch zeitlich befristet) . . .	120.–	bis 500.–

21 Aufgehoben durch Nachtrag.

22 Aufgehoben durch Nachtrag.

23 Aufgehoben durch Nachtrag.

24 SR 741.51.

718.1

Ziff.		Fr.
232	Selbstabnahme	
232.00	Bewilligung einschliesslich Behandlung des Gesuchs für leichte Motorwagen	200.– bis 600.–
232.01	Bewilligung einschliesslich Behandlung des Gesuchs für Motorräder und Anhänger	100.– bis 300.–
232.02	Bewilligungsändern (Adresse, andere Fahrzeugmarken, andere Berechtigte usw.)	50.– bis 100.–
232.03	Instruktion des Personals des Kunden, je Teilnehmer einschliesslich Kursunterlagen	150.– bis 300.–
232.04	Periodische Kontrolle von Betrieben	100.– bis 500.–
233	Betriebe mit Delegation Fahrzeugprüfungen	
233.00	Behandlung Gesuch und Abschluss der Vereinbarung	200.– bis 1000.–
233.01	Änderung der Vereinbarung	100.– bis 1000.–
233.02	Behandlung von Kundenbeschwerden aus dieser Delegation je Stunde	124.–
234	Montagestellen für Fahrt-, Restwegsreiber sowie Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen ²⁵	
234.00	Erteilen der Bewilligung	100.– bis 500.–
234.01	Ändern dieser Bewilligung	50.– bis 250.–
235	Fakturierung und Inkasso	
235.00	Verfügung über den Entzug oder die Nichterteilung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Verkehrssteuern oder Gebühren, Nichtvorführns von Fahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern	100.–
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn vor Erlass der Verfügung über die polizeiliche Einziehung die ausstehenden Steuern oder Gebühren bezahlt werden, das Fahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden.	

²⁵ Art. 102 Abs. 1 der eidV über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41.

Ziff.		Fr.
235.01	Verfügung über die polizeiliche Einziehung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Verkehrssteuern oder Gebühren, Nichtvorführern von Fahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern	100.–
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn nach dem Erlass der Einziehungsverfügung die ausstehenden Steuern oder Gebühren bezahlt werden, das Fahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden und die polizeiliche Einziehung unterbleibt.	
235.02	Die Gebühr nach Ziff. 235.00 und 235.01 wird bei der Versicherung erhoben, wenn die Meldung über aussetzenden Versicherungsschutz (Sperrkarte) irrtümlich oder zu Unrecht erfolgte.	
235.03	Ratenzahlung, Strassenverkehrssteuer in zwei Raten ²⁶ ; je Fahrzeug	10.–
235.04	Ausstellen eines Kontoauszugs	10.– bis 50.–
235.05	Festlegen eines Abzahlungsplans	20.– bis 200.–
235.06	Löschung im Betreibungsregister	20.–

3 Schiffahrt

30 Schiffsführer

300	Führerprüfungen	
300.00	Kategorie A und D	120.–
300.01	Kategorie B und C nach Zeitaufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde	30.–
300.02	Kategorie A beschränkt auf Segelschiffe	60.–
300.03	In allen anderen Fällen, je volle oder angebrochene Viertelstunde	30.–
300.04	Führerprüfung theoretisch Kategorie A und D . . .	30.–
300.05	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als vier Arbeitstage vor der Prüfung (Ziff. 300.00 bis 300.04) ist die Prüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten.	

²⁶ Art. 17 Abs. 1 Satz 2 SVAG, sGS 711.70.

718.1

Ziff.		Fr.
300.06	Herabsetzung des Mindestalters zur Schiffsführerprüfung	50.–
301	Führerausweise	
301.00	Führerausweis, erstmalige Ausstellung oder Duplikat	50.–
301.01	Internationaler Führerausweis	30.–
301.02	Umschreibung eines gültigen schweizerischen Führerausweises, Neuanfertigung eines gültigen Ausweises, Versicherungswechsel, je	25.–
301.03	Verlängerung befristeter Ausweise, Bewilligung zum Ablegen der Führerprüfung in einem anderen Kanton, Eintrag einer weiteren Kategorie in den Führerausweis, Änderung von Führerausweisen und Geltungsbereich, je	30.–
301.04 ²⁷	Prüfung und Umschreibung eines ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen Führerausweis, je volle oder angebrochene Viertelstunde	31.–
31	Schiffe	
310	Wasserfahrzeugprüfungen	
310.00	Neuabnahme, periodische Prüfung, Nachprüfung von immatrikulierten Wasserfahrzeugen (Motor-, Segel-, Fahrgast- und Güterschiffen, Ruderbooten, Pedalos usw.) und Nachkontrollen nach Zeitaufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde	31.–
310.01	Schiffsprüfungen in der Werft oder an Land, je volle oder angebrochene Viertelstunde, wenigstens jedoch	31.– 124.–
310.02	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als vier Arbeitstage vor der Prüfung ist eine Ausbleibegebühr zu entrichten	60.–
310.03 ²⁸	Technische Prüfungen allgemein sowie Umschreibung und Ausstellung von Abgastypengenehmigungen, je volle oder angebrochene Viertelstunde, wenigstens jedoch	31.– 124.–

27 Eingefügt durch Nachtrag.

28 Eingefügt durch Nachtrag.

Ziff.		Fr.
311	Ausweise	
311.00	Schiffsausweis und Duplikat	50.–
311.01	Verlängerung befristeter Ausweise, Änderung von Fahrzeugdaten und Geltungsbereich, je	30.–
311.02	Provisorische Schiffszulassung	70.–
311.03	Tageskennzeichen, Kennzeichen für ausserkantonale oder ausländische Schiffe einschliesslich Bewilligung und Überprüfung	20.– bis 90.–
312	Kontrollschilder	
312.00	Schilderpaar (Leihgebühr)	45.–
312.01	Einzelnes Schild (Leihgebühr)	30.–
312.02	Deponierung und Wiederausgabe von Kontrollschildern bzw. Schiffsausweisen:	
312.02.1	Deponierung	20.–
312.02.2	Wiederausgabe	20.–
32	Sicherheit und Umwelt	
320	Spezialbewilligungen	
320.00	Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (Art. 72 BSV ²⁹)	70.– bis 300.–
320.01	Bewilligung von Startgassen (Art. 54 BSV ³⁰)	600.–
320.02	Bewilligung von Sondertransporten (Art. 73 BSV ³¹)	50.– bis 600.–
320.03	Einzelbewilligung von Personentransporten mit Güterschiffen (Art. 74 BSV ³²), je Tag und Fahrt	50.–
320.04	Ausnahmebewilligungen nach Art. 163 BSV ³³ und Art. 16.02 BSO ³⁴	50.– bis 1000.–
320.05	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten und Güter	250.–
320.06	Bewilligung für gewerbsmässige Personentransporte (VPK ³⁵)	300.– bis 2000.–

29 eidg Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

30 eidg Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

31 eidg Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

32 eidg Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

33 eidg Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

34 Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

35 eidgV über die Personenbeförderungskonzession vom 25. November 1998, SR 744.11.

718.1

Ziff.		Fr.
321	Verschiedenes	
321.00	Verfügung über den Entzug oder die Nichterteilung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren, Nichtvorführns von Wasserfahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern Die Gebühr wird auch erhoben, wenn vor Erlass der Verfügung über die polizeiliche Einziehung die ausstehenden Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren bezahlt werden, das Wasserfahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden.	100.–
321.01	Verfügung über die polizeiliche Einziehung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren, Nichtvorführns von Wasserfahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern Die Gebühr wird auch erhoben, wenn nach dem Erlass der Einziehungsverfügung die ausstehenden Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren bezahlt werden, das Wasserfahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden und die polizeiliche Einziehung unterbleibt.	100.–
321.02	Die Gebühr nach Ziff. 321.00 und 321.01 wird bei der Versicherung erhoben, wenn die Meldung über aussetzenden Versicherungsschutz (Sperrkarte) irrtümlich oder zu Unrecht erfolgte.	

Ziff.

4 Schlussbestimmungen

- 40 In den Ansätzen dieses Erlasses sind Reiseentschädigungen inbegriffen, soweit nicht einzelne Ziffern abweichende Regelungen vorsehen.
- 41 Für Verrichtungen aufgrund neuen Rechts werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- 42 Der Verkehrsgebührentarif vom 4. März 2003³⁶ wird aufgehoben.
- 43 Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2006 angewendet.

³⁶ nGS 38–36 (sGS 718.1).